# Kirchliches Gesetz und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk

des

# evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts in Kiel

Stück 2.

Riel, den 21. Januar

1931.

In halt: 14. Neuwahlen der synodalen Mitglieder der Kirchenregierung der Evangelische Eutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins (S. 9). – 15. Verordnung über Gehaltskürzung (S. 10). – 16. Rusführungsverordnung zu der Verordnung der Kirchenregierung über Gehaltskürzung vom 21. Januar 1931 (S. 10).
– 17. Kirchenkollekte für die evangelischen Elternvereinigungen (S. 12). – 18. Kirchenkollekte für die Wohlsfahrtsschule des Landesvereins für Innere Mission (S. 12). – Personalien.

# Nr. 14. Neuwahlen der synodalen Mitglieder der Kirchenregierung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins.

Riel, den 20. Januar 1931.

Die vierte ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung vom 8. Dezember 1930 gemäß § 125 der Berfassung auf ihre Amtsdauer folgende Herren als innodale Mitglieder der Kirchenregierung bezw. als deren Stellvertreter gewählt:

#### I. Geiftliche Mitglieder:

- 1. Paftor Schröder, Riel
- 2. Propst Meifort, Neumunster

#### II. Weltliche Mitglieder:

- 1. Rechtsanwalt und Notar D. Dr. Chlers, Kiel
- 2. Bizepräfident beim Oberlandesgericht Dr. Matthieffen, Kiel
- 3. Landmann Friedrichsen, Weidefeld
- 4. Graf von Reventlow, Wittenberg
- 5. Buchdruckereibesitzer Bramftedt, Elmshorn

#### 1. Stellvertreter:

Pastor Kähler, Flensburg Propst Sommer, Schleswig

#### Lehnsmann Beterfen, Sietbull

Hauptlehrer Andresen, Lind-

Gemeindevorsteher Baumann, Wohltorf

Rektor Ruhsert, Lauenburg

Buchhändler Direktor Möbius, Reumünster

Die Kirchenregierung.

D. Mordhorft.

#### 2. Stellvertreter:

Paftor Peters, Krempe Paftor Hansen, Altona

# Gutsbefiger Beckmann, Gee-

Oberstudienrat Dr. Heine, Neumunster

Stellmacher-Obermeister Hint= mann, Süderhastedt

Frl. Studienrätin Brede, Riel

Gemeindevorsteher Kohn, Borstel

Mr. 12 K. R.

### Rr. 15. Berordnung über Gehaltsfürzung.

Riel, den 21. Januar 1931.

Die Vorschriften des Kapitel II des zweiten Teils der Verordnung des Keichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (KGBl. I S. 517) finden auf die Geistlichen, Beamten und Angestellten der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holzsteins und der ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts entsprechende Anwendung.

Das Landeskirchenamt wird mit der Aussührung dieser Berordnung beauftragt. Die Berordnung tritt mit dem 31. Januar 1934 außer Kraft.

Die Kirchenregierung.

Mr. 43 K. R.

D. Mordhorft.

## Nr. 16. Ausführungsverordnung zu der Verordnung der Kirchenregierung über Gehaltskürzung vom 21. Januar 1931.

Riel, den 22. Januar 1931.

Auf Grund der Berordnung der Kirchenregierung über Gehaltskürzung vom 21. Januar 1931 wird folgendes angeordnet:

- (1) Die Dienst= und Versorgungsbezüge der Seistlichen, Beamten und Angestellten der Landes= firche und der ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts (Kirchen-, Anstalts= und Personalgemeinden, Kirchengemeindeverbände, Propsteien) werden mit Wirkung vom 1. Februar 1931 ab um 6 vom Hundert gekürzt.
- (2) Bu den Dienfibezügen im Sinne des Abs. 1 gehören alle Geldbezüge, die den in Abs. 1 genannten Personen mit Rücksicht aus ihre heuptamtlichen oder nebenantlichen Dienktleistungen gezahlt werden, einschließlich der Sondervergütungen und Nebenbezüge. Wo in Anrechnung auf den Wohnungsgeldzuschuß eine Dienstwohnung gewährt wird, wird zum Zwecke der Gehaltskürzung der Wohnungsgeldzuschuß der betr. Orts- und Tarisklasse (3. B. für die im Amt befindlichen Geistzlichen die für die Staatsbeamten der Besoldungsgruppe A 2 b zuständige Tarisklasse) zugrunde gelegt.
- (3) Bu den Versorgungsbezügen im Sinne des Abs. 1 gehören die Ruhegehalter, die Witwenund Waisengelder, etwa noch zu zahlende Frauenbeihilfen und örtliche Sonderzuschläge.
- (4) Bon der Kürzung nicht betroffen werden Kinderbeihilfen und Kinderzulagen, Erziehungsbeihilfen, Reisekoftenvergütungen, Umzugsvergütungen und Dienstaufwandsentschädigungen. Weiter find Personen, deren kürzungspflichtige Bezüge insgesamt den Betrag von 1500 RM jährlich nicht übersteigen, von der Kürzung befreit. Würde nach Durchführung der Kürzung ein Betrag von weniger als 1500 RM jährlich verbleiben, so werden 1500 RM gewährt (Freigrenze).
- (5) Die Kürzung erfolgt zugunsten der Kaffe, aus der die fürzungspflichtigen Bezüge gezahlt werden. Hinsichtlich der Geistlichen findet die Kürzung in erster Linie zugunsten der Staatskaffe ftatt.
- (6) Bezüglich der Inhaber vereinigter Kirchen= und Schulamter erfolgt die Gehaltsfürzung durch die Landesschulkaffe.
- (7) Soweit kirchliche Angestellte sich mit der gleichen Kürzung ihrer Bezüge nicht einverstanden erkaren, sind die mit ihnen abgeschlossenen Dienstwerhältnisse zu dem nächstzulässigen Kündigungseternin zu kündigen.

Beifpiel I. 3m Amt befindlicher Geiftlicher mit Die	nstwohnung.												
Grundgehalt	650,— RM												
Stellenzulage													
Anzunehmender Wohnungsgeldzuschuß (z. B. Klasse C)	72,— "												
Etwaiger örtlicher Sonderzuschlag (z. B. 3%)	21,— "												
Kürzungsberechtigtes Gesamteinkommen	$ = 793, \mathcal{RM}$												
Davon ab 6%	= 47.58 "												
bleiben	$\ldots \ldots = 745,42 \; \mathcal{RM}$												
Dazu die Kinderbeihilfen (für 2 Kinder)	40,— "												
zusammen	$\dots \dots = 785,42  \mathcal{RM}$												
Davon ab den anzunehmenden Wohnungsgeldzuschuß.													
Neues Bargehalt ab 1. Februar 1931 monatlich	1.6 $1.6$												
Die Anrechnungsbeträge für in Selbstbewirtschaftung i	ibernommene Ländereien, für Natu=												
ralien usw. bleiben in gleicher Höhe wie bisher bestehen.													
Beifpiel II. Beamter oder Geiftlicher ohne Dienftr	wohnung.												
Grundgehalt	500,— RM												
Stellenzulage													
Wohnungsgeldzuschuß (z. B. Klasse A)													
(oder Mietsentschädigung in voller Höhe)													
Etwaiger örtlicher Sonderzuschlag (z. B. 3%)													
Kürzungspflichtiges Gesamteinkommen monatlich													
	· · · · · · = 37,74 "												
	= 591,26 RM												
Dazu die Kinderbeihilfen (für 2 Kinder)	•												
Neues Gesamteinkommen ab 1. Februar 1931 monatlie	ch 631,26 RM												
Beifpiel III. Ruhestandsgeiftlicher (und Ruhestands	Bbeamter).												
Ruhegehalt monatlich	450,— RM												
Frauenbeihilfe (nur für Altruheftändler)													
Kürzungspflichtiges Gesamteinkommen													
	= 27,72 ,,												
	$\dots \dots = \overline{434,28  \mathcal{RM}}$												
Dazu die Kinderbeihilfe (für 1 Kind)	20,— "												
Gefamte Ruheftandsbezüge ab 1. Februar 1931 monat													
Beifpiel IV. Witme eines Geiftlichen oder eines	Beamten.												
A. Witwengeld monatlich	250,— RM												
Davon ab 6%	= 15,— "												
· ·	= 235,— RM												
Waisengeld (für 1 Halbwaise unter 18 Jahren)													
(fürzungsfrei, da unter 125,— RM	· ·												
Kinderbeihilfen (für 2 Kinder)													
Gesamte Witwenbezüge ab 1. Februar 1931 monatlich													
	COSCO SERVICIO DE LA CARLO DE LA CARLO DE LA CARLO DE LA CARLO DE												

В.	Witwengeld																				
	Waisengeld					•	•		•				• `			.•		• ,		_,_	"
	Kürzungspfli	chtig	es	<b>G</b> ef	amte	inf	omn	ien					•							130,—	RM
-										novi	t a	b	6 º/	0				. ==	=_	7,80	,,
									ble	iben	ì	٠.						. =	=	122,20	RM
	Anzusetzen di	ie Fi	reig	ren	ge m	it	٠										•			125,—	"
	Dazu die Ri	nderl	beil	jilfe	für	1	Kin	d d		•										20,—	,,
	Gesamte Wi	twen	bez	üge	ab	1.	Febr	uar	1	931	n	ıon	atl	ict)						145,—	RM

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A 234.

D. Dr. Freiherr von Beinge.

### Nr. 17. Kirchenkollekte für die evangelischen Elternvereinigungen.

Riel, den 13. Januar 1931.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 20. 12. 1930 — Kirchl. Ges. u. B.-Bl. S. 191 — bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am Sonntag Estomihi — 15. Februar 1931 — eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte zum Besten der Arbeit der evangelischen Elternvereinigungen Schleswig-Holsteins, nämlich des Landeselternbundes und des Berbandes der evangelischen Schulgemeinden, in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebiets bei allen an diesem Tage stattsindenden Hauptgottesdiensten abzuhalten ist.

Wir ersuchen die Herren Geiftlichen, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern und bei der Abkundigung besonders darauf hinzuweisen, für welche Berbande die Kollekte bestimmt ift.

Die Erträge sind von den Herren Propsten (Landessuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist unter gleichzeitiger Einsendung einer Nachweisung an uns, mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Konto 1065 der Landeskirchenkasse bei der Schleswig-Holsteinischen Landesbank, Kiel, abzusühren.

Evangelisch-lutherisches Landestirchenamt.

Mr. C. 243 (Dez. II).

D. Dr. Freiherr von Beinge.

# Nr. 18. Kirchenkollekte für die Wohlfahrtsschule des Landesvereins für Innere Mission.

Riel, den 24. Januar 1931.

Mit Genehmigung der Kirchenregierung bestimmen wir hiermit, daß am Sonntag Invokavit am 22. Februar 1931 in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebiets bei allen an diesem Tage stattfindenden Hauptgottesdiensten eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte zum Besten der Wohlfahrtsschule des Landesvereins sür Innexe Mission abgehalten wird.

Die Herren Geistlichen werden ersucht die Sammlung nach besten Kräften zu fördern. Die genannte Wohlsahrtsschule ist die einzige in unserer Provinz. Sie dient der Ausbildung evansgelischer Wohlsahrtspslegerinnen, sowie von Gemeindehelserinnen und Gemeindehelsern für die Kirchensemeinden unserer Landeskirche.

Die Kollektenerträge sind von den Herren Pröpften (Landessuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist unter gleichzeitiger Einsendung der Nachweisung an uns, mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Postscheckkonto des Landesvereins für Jnnere Mission: Hamburg 3510 abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Mr. C. 414 (Dez. II).

D. Dr. Freiherr von Beinge.

### Personalien.

Ernannt: am 5. Januar 1931 der Paftor Ernft Hildebrand, bisher in Hollingstedt, zum Paftor in der V. Pfarrstelle der Kreuz-Kirchengemeinde in Altona-Ottenfen.

Bestätigt: am 10. Januar 1931 Pfarramtskandidat Hilfsprediger lic. Eduard Gronau, Hohenlimburg, als Pastor der Kirchengemeinde Sterley.

Eingeführt: am 11. Januar 1931 der bisherige Missionar Baftor Friedrich Oppermann in Breklum als Pastor der Kirchengemeinde Esingen.

Seite 14 (Leerseite)